

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

178. Sitzung (05.05.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

wird verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

§ 22 Gehalte.

Die Kammer bewilligt nach dem Antrage der Commission statt der geforderten 4208 fl. nur 4025 fl.

§ 23 Bureaukosten 3000 fl.

§ 24 Diäten und Reisekosten . . . 4600 fl.

§ 25 Verschiedene und zufällige

Ausgaben 500 fl.

werden genehmigt.

Tit. XXI. Landesgestüt.

Die Anträge der Commission:

- 1) „daß die Bestellungen für die Gestüthengste längstens bis zum 1. September d. J. eingereicht sein müssen und für die Gemeinden oder Bezirke, die sie machen, für die Budgetperiode 1850 und 1851 verbindlich sind;“
- 2) „daß nie weniger als zwei Gestüthengste auf eine Beschälstation abgegeben werden;“
- 3) „daß für jeden Gestüthhengst, der zur Beschälzeit auf die Station gebracht wird, von den Bestellern ein jährlicher Kostenbeitrag von 120 fl. an das Landesgestüt geleistet werde, welche dagegen keine Sprunggelber mehr zu fordern habe;“

werden sämmtlich angenommen. Ebenso der

weitere Antrag der Commission, die Kammer wolle den Wunsch aussprechen,

„daß im Falle nur eine geringere Anzahl Beschäler bis zum 1. Oktober bestellt werden sollte, als noch vorhanden sind, die überflüssigen Hengste öffentlich versteigert, und wenn die Bestellungen nicht wenigstens auf 30 Hengste sich belaufen, die Anstalt sofort gänzlich aufgehoben werde.“

Der Antrag

die Einnahmen mit 7,954 fl.

die Lasten mit 313 fl.

den eigentlichen Staatsaufwand mit . . 38,196 fl.

zu bewilligen, wird ebenfalls angenommen

Tit. XXII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Kammer stimmt dem Antrage der Commission, diesen Titel mit 20,538 fl. unverändert anzunehmen, bei.

Hiermit ist der Bericht des Abgeordneten Dennig erledigt.

Die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär

Blankenhorn-Krafft.

CLXXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 5. Mai 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsrath v. Stengel, Geheimerreferendar Jungmanns und die Ministerialräthe Brauer und Prestinari;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bassermann, Kuenzer, Matthy, Mez, v. Soiron, v. Stockhorn und Welker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Petitionen werden übergeben:
vom Abgeordneten Bissling:

- 1) des vaterländischen Vereins in Heidelberg, Anerkennung der Reichsverfassung betreffend;

vom Abgeordneten Speyerer:

2) des Vororts des vaterländischen Vereins in Mannheim, den Vollzug der Reichsverfassung betr.;

vom Abgeordneten Lamey:

3) des Jakob Weill in Carlsruhe, aus Auftrag des Comité's der badischen Israeliten, Auflösung des israelitischen Oberraths betreffend;

vom Abgeordneten Dennig:

4) der Gemeinden des Bezirks Stetten am kalten Markt, um Verlegung eines Amtsgerichts dorthin;

5) der Stadtgemeinde Pforzheim, die Erbauung einer Staatsstraße von Pforzheim nach Calw bis an die württembergische Grenze;

vom Abgeordneten Böhme:

6) der Gemeinden des Bezirks Neckarbischofsheim, um Zuthellung eines Nebenamtes;

vom Secretariat:

7) der Stadtgemeinde Neckargemünd, um Zuthellung eines Nebenamtes;

8) der Stadtgemeinde Eppingen, in Betreff der neuen Verwaltungseinrichtung;

9) der Gemeinde Schönwald, um Errichtung eines Schwarzwaldkreises mit dem Sitze in Böhrenbach;

10) der Stadtgemeinde Müllheim, Guthaben für die Verpflegung württembergischer und hessischer Truppen betreffend;

11) des Alfred v. Hundheim in Hoesheim, das Gesetz über Aufhebung des Lehensverbandes betreffend;

12) der Gemeinden des Bezirks Heiligenberg, um Belassung eines Amtssitzes daselbst.

Der Präsident theilt der Kammer mit, daß die erste Kammer

1) den Gesetzentwurf über die außerordentliche Vermögenssteuer nach den jüngsten Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen und

2) dem Gesetzentwurfe über die Amtsverbrechen der Geschwornen in abgeänderter Fassung ihre Zustimmung gegeben.

Beilage Nr. 1.

(Zehntes Beilagenheft Seite 117.)

Der Abgeordnete Speyerer legt seinen Bericht über den Gesetzentwurf, die Weinsteuer betreffend, vor.

Beilage Nr. 2.

(Zehntes Beilagenheft, Seite 117—124.)

Selzam zeigt an, daß er seinen zweiten Bericht über

den Gesetzentwurf, die Klagen gegen öffentliche Beamte betreffend, zum Druck hiermit übergebe.

Beilage Nr. 3.

(Zehntes Beilagenheft Seite 125—128.)

Dennig legt Namens der Budgetcommission einen Bericht über Titel XI. des Ministeriums des Innern und zwar „Kreisverwaltung“ für 1849 vor.

Beilage Nr. 4.

(Fünftes Beilagenheft Seite 419—434.)

Häusser zeigt an, daß er in einer der nächsten Sitzungen einige Anträge, welche die thatsächliche Durchführung der Reichsverfassung betreffen, zu begründen gedente.

Baum meldet, daß er in einer der nächsten Sitzungen eine Anfrage an das Ministerium des Auswärtigen in Bezug auf den Sommerfahrtenplan der badischen Eisenbahn stellen werde.

Die Tagesordnung führt nun zur Berathung des im zehnten Beilagenheft Seite 65 ff. ersichtlichen Berichts des Abgeordneten v. Stockhorn über den Gesetzentwurf, die revidirte Strafprozessordnung betreffend.

Lamey beantragt Namens des abwesenden Berichterstatters v. Stockhorn noch folgende Abänderungen:

1) den § 238 dahin zu fassen:

„die Obergerichte urtheilen in denjenigen Strafsachen, worüber ihnen das Erkenntniß in erster Instanz zusteht, unter Zuzug von zwölf Geschwornen;

2) im § 360 am Schlusse zu sagen:

... der mit der Untersuchung beschäftigten Gerichtspersonen, die der Staatsanwälte nicht ausgenommen, verursacht werden;

3) im § 184 die Berichtigung eines Druckfehlers eintreten zu lassen, indem statt eines Gesetzes vom 6. März 1845 ein Gesetz vom 6. Mai 1845 citirt ist;

4) in § 205 am Schlusse ist statt des Citats (§ 71, Absatz 2) zu setzen: (§ 70.)

(War bloß ein Druckfehler.)

Die Kammer stimmt ohne Diskussion sowohl diesen, als auch den im Commissionsbericht des Abgeordneten v. Stockhorn vorgeschlagenen weiteren Seite 69 des zehnten Beilagenhefts ersichtlichen Aenderungen bei, und nimmt

den in zwei Artikeln bestehenden Gesetzentwurf in folgender von der Regierung vorgeschlagenen Fassung einstimmig an:

Art. 1.

„Die Strafprozeßordnung vom 6. März 1845, ferner das Gesetz vom 17. Februar 1849 über die Einführung von Geschwornengerichten, das Gesetz vom 10. März 1849, die Bornahme von Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Papieren und Briefen betreffend, endlich das Gesetz von gleichem Tag, die Verhaftung von Verbrechern betr., gelten mit dem Tage für aufgehoben, an welchem die Strafprozeßordnung in nachstehender Fassung in Wirksamkeit tritt.“

Art. 2.

„Der Tag der Einführung der neuen Strafprozeßordnung, sowie die zum Vollzug derselben erforderlichen Vorschriften werden im Verordnungswege bestimmt.“

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Seite 360—368 im fünften Beilagenheft abgedruckten Berichts des Abgeordneten Schmitt über das außerordentliche Budget des Justizministeriums für 1848 und 1849.

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion legt Geheimreferendär Junghans eine Berechnung der Kosten für Errichtung von Amtsgerichten in den Orten Rander n und Rheinbisch offsh eim vor.

Dieselbe geht an die Budgetcommission.

Hierauf wird zur speziellen Berathung übergegangen.

I. Zu dem Aufwand für die Oberamtsgerichtsgebäude.

Der Antrag der Commission auf Bewilligung der geforderten Summe von 14,300 fl. wird angenommen.

II. Zu dem Aufwand für die Bezirksstrafgerichtsgebäude.

Die Kammer bewilligt nach dem Antrage der Commission die von der Regierung zu diesem Zwecke geforderte Summe von 106,250 fl. 43 fr.

III. Einrichtung der Hofgerichtsgebäude.

Die Commission beantragt, die geforderten 2000 fl. zu bewilligen.

Geheimreferendär Junghans bemerkt, daß die Regierung bei ihrer Anforderung von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß nur an 4 Orten des Landes Sitzungen von Geschwornen sein werden, das Gesetz über die Schwurgerichte habe aber nun bestimmt, daß an 6 Orten Geschwornensitzungen stattfinden sollen. Die Regierung

beabsichtige nun, daß an allen Sizen der Kreisgerichte, also an 12 Orten des Landes, Geschwornensitzungen in einem Turnus gehalten werden, der Aufwand dafür könne sich auf 1600 fl. belaufen.

Mehrere Mitglieder der Kammer sprechen sich dahin aus, daß sie für ihre Person keinen Anstand nehmen würden, die Bewilligung der Summe auszusprechen.

Eine Abstimmung darüber findet nicht statt. Der Antrag der Commission auf Bewilligung der geforderten 2000 fl. wird angenommen.

IV. Für Einrichtung der Amtsrevisoratsregistraturen.

Die Kammer stimmt dem Antrage der Commission auf Bewilligung der geforderten 3002 fl. 36 fr. bei.

V. Für Zugskosten und neue Einrichtung der Gerichtsgebäude.

Die Kammer beschließt nach dem Antrage der Commission:

für Zugskosten	6000 fl.
für Einrichtung der Gerichtsgebäude	22,750 fl.
für Verbringung der Acten in andere Localitäten	2000 fl.
zusammen	30,750 fl.

zu bewilligen.

VI. Für die Strafanstalten.

Der Antrag der Commission,

- 1) zur Fortsetzung, beziehungsweise Vollendung des neuen Männerzuchthauses zu Bruchsal den Rest des früher bewilligten Credits im Betrage zu 56,733 fl. 44 fr. aufrecht zu erhalten und zu gleichem Zwecke einen neuen Credit von 12,000 fl. — fr. zu bewilligen,
- wird angenommen.

Die Commission stellt den weitem Antrag,

„An das großh. Staatsministerium das Ersuchen zu stellen, wegen der vorliegenden bedeutenden Ueberschreitung, soweit sie den früheren Präsidenten des Justizministeriums, Geheimrath Jolly, berührt, von diesem nähere Aufklärung zu fordern, soweit dieselbe aber die den Bau leitenden Beamten angeht, gegen diese nach Maßgabe der Verordnung vom 25. April 1839 (Regierungsblatt Nr. XV) einzuschreiten, sofort den Ersatz des der Staatskasse durch die Ueberschreitung etwa zugefügten Schadens zu

wirken und der nächsten Kammer bei der Rechnungs- nachweisung über den Erfolg Mittheilung zu machen.“

Geheimerreferendär Jungmann schlägt vor, dem Antrage folgende Fassung zu geben:

„Es möge das Staatsministerium gebeten werden, von dem frühern Präsidenten des Justizministeriums Aufklärung zu fordern, auch hinsichtlich der Ueberschreitung, welche den den Bau leitenden Beamten angeht, zu untersuchen, ob die Bestimmungen der Verordnung vom 25. April 1839 nicht verletzt seien, und der nächsten Kammer über den Erfolg Mittheilungen zu machen.“

Litschi stellt den Antrag, die Kammer wolle von einer Beschlußfassung über diese Ueberschreitung ganz Umgang nehmen.

Schafft nimmt die Fassung des Geheimerreferendärs Jungmann als Antrag auf.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, nach Verwerfung der übrigen Anträge, angenommen.

Der weitere Antrag der Commission, für Herrichtung der Strafanstalt Mannheim zu einem Kreisgefängniß und für Ausbesserung der Beamtenwohnungen dieser Anstalt 308 fl. 20 fr. zu bewilligen, wird ebenfalls angenommen.

VII. Zur Aufarbeitung der Rückstände beim Oberhofgericht.

Der Antrag der Commission auf Bewilligung der Summe von 5800 fl. wird angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der Tagesordnung gemäß berichtet der Abgeordnete Hildebrandt über die Abänderungen der ersten Kammer an dem Gesetzentwurf, die Ueberweisung der Rechtspolizeigeschäfte an die Gerichte betr.

Beilage Nr. 5.

Die Commissionsanträge, lautend:

1) bei den §§ 2, 8 und 12 den von der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen zuzustimmen, dagegen

2) dem § 26 folgende Fassung zu geben:

„Die Aufsicht über die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher steht dem Amtsrichter zu.“

„Das Begehren um Minderung gesetzlicher Unter-

pfänder in den Fällen der Landrechtsfuge S. 2143 bis 2145 ist bei dem Kreisgericht zu stellen.“

„Die im Landrechtsfug 2194 vorgeschriebene Hinterlegung geschieht bei dem Amtsrichter;“

werden sämmtlich angenommen und der Gesetzentwurf einstimmig genehmigt.

Hildebrandt berichtet ferner über den Gesetzentwurf, die Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betr.

Der einzige Artikel des Gesetzentwurfes, lautend:

„Der nach Art. 2. des Gesetzes vom 3. August 1844 (Regierungsblatt Nr. XVII.) für die 3½ procentige Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung mit dem Schlusse dieses Jahres ablaufende Endtermin wird unter den in jenem Gesetze bezeichneten Bedingungen und Voraussetzungen bis zu dem Ablauf des Jahres 1851 verlängert,“

wird einstimmig angenommen und sodann die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 178. öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 1849.

Zweiter Ausschuss-Vericht

über den Gesetzentwurf, die Ueberweisung der Geschäfte der Rechtspolizei an die Gerichte betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Hildebrandt.

Meine Herren! Die erste Kammer hat obigen Gesetzentwurf größtentheils nach unseren Beschlüssen angenommen. Nur bei vier §§ (2, 8, 12, 26) wurden von derselben einige Abänderungen beschloffen.

Ihr Ausschuss hat über diese Verathung gepflogen, deren Ergebnis ich hiermit vorzutragen die Ehre habe.

Zu § 2.

Die hier vorgeschlagene Aenderung enthält eine wirkliche Verbesserung der Redaction unseres Entwurfs.

In vielen rechtspolizeilichen Fällen nämlich hängt die Thätigkeit des Staatsanwalts nicht von der vorherigen Aufforderung irgend einer Behörde ab, sondern er hat schon kraft seines Amtes zu handeln (Man sehe die Landrechtsfuge 49, 53, 126, 175 a, 298 a, 467 u. m. a.). Aber

diese Fälle sollten auch nach unseren Beschlüssen unter der Fassung des § 2 mitbegriffen sein, und da dies durch den Entwurf der ersten Kammer besser ausgedrückt ist, so empfehlen wir Ihnen die Annahme dieses Paragraphen nach der Fassung jener.

Zu § 8.

Die hier beschlossenen Aenderungen betreffen den 2. und 3. Absatz des § 8.

Im 2. Absätze heißt es nach dem Regierungs-Entwurf und dem Beschluß der zweiten Kammer:

„Der im Landrechtssatz 118 genannte Bescheid“ —

Hier ist jedoch von Vorbescheiden und Endbescheiden in der Mehrzahl die Rede, weshalb, wie dies die erste Kammer vorschlägt, eine Aenderung hiernach eintreten muß. —

Die zu diesem Absätze weiter vorgeschlagene Aenderung, wornach hinter den Worten:

„von dem Staatsanwalt“ —

die Worte

„ohne vorherige Einsendung an den Justizminister“

beigefügt werden sollen, um auszudrücken, daß die Kundmachung fraglicher Bescheide nicht (mehr) durch den Justizminister geschehen soll, wäre wohl nicht gerade nothwendig gewesen, da dies durch die von uns beschlossene Fassung im Zusammenhalt mit dem Landrechtssatz 118 schon deutlich genug gesagt ist. Gleichwohl beantragen wir auch hier, zur Abschneidung von Weiterungen, die Annahme der Fassung der ersten Kammer.

Was die Aenderung des 3. Absatzes dieses Paragraphen betrifft, wornach zur Beseitigung des Zweifels, ob die im Landrechtssatz 126 vorgeschriebene Mitwirkung des Staatsanwalts habe umgangen werden wollen, in den Schluß die Worte:

„nach Vernehmung des Staatsanwalts“

aufgenommen werden sollen, so finden wir dagegen nichts einzuwenden, sind übrigens der Ansicht, daß durch unsere Fassung die Mitwirkung des Staatsanwalts keineswegs ausgeschlossen gewesen wäre.

Wir beantragen daher die Annahme des ganzen Paragraphen nach dem Beschluß der ersten Kammer.

Zu § 12.

Hier soll im 2. Absätze nach dem Vorschlag dieser auch des Gegenvormunds Erwähnung geschehen. Es lag zweifelsohne auch in unserer Absicht und in der der

Regierung, daß auch die Gegenvormünder wie die eigentlichen Vormünder verpflichtet werden sollen und es ist dies wohl durch die Fassung „Jeder Vormund“ deutlich genug ausgedrückt.

Wir sind indessen dafür, die allerdings noch deutlichere Fassung der ersten Kammer zur Beseitigung etwaiger Zweifel anzunehmen.

Zu § 26.

Im 2. Absätze dieses Paragraphen hat die erste Kammer die nach den Worten „gesetzlicher Unterpfänder“ allegirten Landrechtssätze 2143—45 gestrichen, um damit, wie sich auch aus dem Commissionsbericht zu diesem § ergibt, auszudrücken, daß alle Gesuche um Minderung gesetzlicher Unterpfänder überhaupt an die Kreisgerichte gewiesen sein sollen, also nicht bloß die Fälle der Landrechtssätze 2143—45, welche von dem gesetzlichen Unterpfändersrechte der Ehefrauen und der Bevormundeten sprechen, Landrechtssatz 2121 Nr. 1 u. 2, und hinsichtlich welcher der nun aufgehobene § 28 des II. Einführungs-Edictes ein polizeiliches Verfahren eingeführt hatte. Der Grund, warum die Regierung und übereinstimmend mit dieser die zweite Kammer diese beiden Fälle ausnahmsweise an die Kreisgerichte gewiesen haben wollte, war der, daß der Amtsrichter als Vorstand des Familienraths bei derartigen Minderungs-gesuchen thätig sein muß und sich daher nicht auch zur Uebernahme der Richterrolle eignet.

Warum aber auch bei den übrigen gesetzlichen Unterpfändern, also

1) den des Staates, der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten auf den Gütern ihrer rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter, Landrechtssatz 2121 Nr. 3, und

2) den der Standes- und Grundherren auf das Vermögen ihrer Rechner, Landrechtssatz 2121 a.

die Gesuche um Minderung an die Kreisgerichte gewiesen werden sollen, dafür können wir keinen genügenden Grund finden und auch der Bericht der Commission der ersten Kammer sagt darüber nichts.

Hiernach sind wir noch der Ansicht, daß nur hinsichtlich der in den Landrechtssätzen 2143 bis 2145, bei welchen allein die badische Gesetzgebung durch den § 28 des II. Einführungs-Edictes eine Aenderung getroffen hatte, jetzt, nachdem dieser § aufgehoben wurde, eine Bestimmung zu treffen sei; und es kann dies nach dem oben angegebenen

Grunde nur jene sein, welche die zweite Kammer früher vorgeschlagen hatte.

Nur wird es zur Beseitigung des Zweifels, der durch die frühere Fassung entstanden ist, heißen müssen:

„Das Begehren um Minderung gesetzlicher Unterpfänder in den Fällen der Landrechtsätze 2143—45.“ statt daß früher nur diese Landrechtsätze allegirt wurden.

In allen übrigen Fällen von Minderung, Ausstreichung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten mag es lediglich bei dem landrechtlichen Verfahren bleiben, welches auch bisher das gesetzliche war und in Bezug auf welches ein Bedürfnis zu Aenderungen sich nicht gezeigt hat.

Der letzte Theil des 2. Absatzes des § 26 wird nun

nach Aufhebung des eine Aenderung festsetzenden § 30 des II. Einführungs-Edictes und Wiederherstellung des Landrechtssatzes nur eine dem im Landrechtssatz 2194 vorgeschriebenen Verfahren mehr entsprechende Fassung zu erhalten haben.

Ihr Ausschuß stellt hiernach den

Antrag zu § 26:

Den 2. Absatz dieses Paragraphen so zu fassen:

„Das Begehren um Minderung gesetzlicher Unterpfänder in den Fällen der Landrechtsätze 2143—45 ist bei dem Kreisgerichte zu stellen.“

„Die im Landrechtssatz 2194 vorgeschriebene Hinterlegung geschieht bei dem Amtsrichter.“

CLXXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. Mai 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsräthe Belf und Hoffmann, Ministerialrath Kühenthal und Ministerialassessor Rühlin;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, Kuenzer, Matthy, Mez, Mittermaier, v. Soiron und v. Stockhorn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Baum übergibt eine Petition des vaterländischen Abgeordneten Speyerer, die Besteuerung des Bieres eins zu Fahr, die Durchführung der Reichsverfassung betreffend.

Der Präsident theilt mit, daß die erste Kammer den Gesetzentwurf, das Notariat betreffend, mit einigen Abänderungen angenommen habe und somit derselbe an die betreffende Commission zurückgehe.

Beilage Nr. 1

(zehntes Beilagenheft Seite 129, 130.)

Die Tagesordnung führt zur Discussion des im neunten Beilagenheft Seite 241 ff. abgedruckten Berichts des Ab-

geordneten Speyerer, die Besteuerung des Bieres betreffend.

Art. 1.
Wird nach dem Antrage der Commission in folgender in dem Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Fassung angenommen, lautend:

„Das Bauschummengesetz vom 28. Juni v. J. (Regierungsblatt No. XLII) findet forthin auf die Biersteuer keine Anwendung. Die weiteren Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 7. September v. J. (Regierungsblatt No. LXI) bleiben bis zum letzten August d. J. einschließlich in Kraft.“

34*